

Grundversorgung mit Schutterwälder Naturstrom

gilt für alle Bedarfsarten
(Haushalt / Gewerbe / Landwirtschaft / gewerblich, beruflicher und sonstiger Bedarf)

Erstlaufzeit: 6 Monate
Verlängerung: unbefristet
Kündigungsfrist: 3 Monate auf Monatsende zum Ende der Erstlaufzeit/Vertragsverlängerung
Preise gültig ab: 01. Januar 2016
Bruttopreis-Garantie bis: 31.12.2016

Belieferung über Eintarifzähler

Verbrauchspreis brutto inkl. der Umsatzsteuer (derzeit 19 %)		29,0700 Cent/kWh
Verbrauchspreis netto		24,4300 Cent/kWh
Grundpreis brutto inkl. der Umsatzsteuer (derzeit 19 %)	8,0325 Euro/Monat	96,39 Euro/Jahr
Grundpreis netto	6,7500 Euro/Monat	81,00 Euro/Jahr

(Bruttopreise unverändert seit dem 01. Januar 2013)

Die Preise inklusive Umsatzsteuer (derzeit 19 %) sind gerundet.

Erläuterungen:

Verbrauchspreis vor Umsatzsteuer (netto) pro verbrauchter Kilowattstunde	24,4300 Cent/kWh
Im Netto-Verbrauchspreis enthaltene Kostenbelastungen:	
Zuschlag/Aufpreis für Ökostrom	2,1000 Cent/kWh
Stromsteuer	2,0500 Cent/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an die Gemeinde)	1,3200 Cent/kWh
Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	6,3540 Cent/kWh
Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	0,4450 Cent/kWh
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)	0,3780 Cent/kWh
Umlage nach § 17 f. Absatz 5 EnWG Offshore-Haftungsumlage	0,0400 Cent/kWh
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbare Lasten (AbLaV)*	0,0000 Cent/kWh
Netzentgelt des Netzbetreibers	5,1500 Cent/kWh
Summe der im Netto-Verbrauchspreis enthaltenen Belastungen	17,8370 Cent/kWh
Anteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb)	6,5930 Cent/kWh

*Die Verordnung zur Erhebung der Umlage zu abschaltbare Lasten tritt am 31.12.2015 außer Kraft. Bis auf weiteres erfolgt keine Erhebung dieser Umlage.

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis vor Umsatzsteuer (netto) pro Jahr 81,0000 Euro/Jahr

Entgelte des Netzbetreibers im Netto-Grundpreis enthalten:

Messstellenbetrieb 4,2000 Euro/Jahr
Messung 2,7500 Euro/Jahr
Abrechnung 8,0000 Euro/Jahr

Summe der im Netto-Grundpreis enthaltenen Entgelte 14,9500 Euro/Jahr
Anteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb) 66,0500 Euro/Jahr

Erläuterungen zu den zusätzlichen Kostenbelastungen finden Sie auf der Rückseite.

Bei zusätzlichem technischem Bedarf, der über den im Grundpreis aufgeführten Betrag hinausgeht, gelten die Verrechnungspreise des GWS-Netzbetriebs.

Sowohl für den Verbrauchspreis (brutto) als auch für den Grundpreis (brutto) gilt eine Bruttopreisgarantie bis zum 31.12.2016.

Erläuterungen zu den staatlichen Umlagen und Entgeltbestandteilen

Die staatlich veranlassten Preisbestandteile sind auf der Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

- ✓ **EEG:**

Das deutsche Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Kurztitel Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) regelt die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen ins Stromnetz, und garantiert deren Erzeugern feste Mindestverkaufspreise. Es soll dem Klimaschutz dienen und gehört zu einer Reihe gesetzlicher Regelungen, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern wie Erdöl, Erdgas oder Kohle sowie von Kernkraft verringert werden soll. Die Regelungen des EEG betreffen ausschließlich die Stromerzeugung.
- ✓ **KWK-G:**

Mit dem KWK-Aufschlag wird die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme gesetzlich gefördert. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) entstehenden Belastungen werden bundesweit an die Letztverbraucher weitergegeben. Die Umlage gibt es seit Mai 2000, seit April 2002 auf Basis des KWK-Gesetzes 2002. Zu beachten ist, dass vom Gesetzgeber noch in 2015 eine Novelle des KWK-Gesetzes mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2016 vorgesehen ist.

Wir haben –wie von den Fachverbänden empfohlen– in unseren Tarifen die berechnete KWK-G-Umlage 2016 auf Basis der Vorgaben des Referentenentwurfs zur Gesetzesnovelle verwendet. Kommt die geplante Gesetzesänderung zum 01.01.2016 nicht zum Tragen, wird eine entsprechende Berichtigung der Umlage im Tarifblatt vorgenommen.
- ✓ **§ 19 StromNEV:**

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat die Erhebung einer Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) beschlossen. Mit dem Beschluss vom 14.12.2011 (Aktenzeichen BK8-11-024) wurde die Einführung der § 19-Umlage zum 01.01.2012 festgestellt. Zu den Hintergründen: Energieintensive Industrieunternehmen, die jährlich mindestens 7.000 Benutzungsstunden aufweisen und mehr als zehn Gigawattstunden verbrauchen, werden ab 01.01.2012 von den Netzentgelten befreit. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen trotz des zu erwartenden Anstiegs der Energiekosten gesichert werden. Die Kosten werden vor allem durch kleine Unternehmen und Endverbraucher getragen. Die Umlage wird bundesweit allen Stromversorgungsunternehmen seit dem 01.01.2012 von den Netzbetreibern neben den Netznutzungsentgelten in Rechnung gestellt.
- ✓ **§ 17 f. EnWG Offshore-Haftungsumlage:**

Mit der Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f des Energiewirtschaftsgesetzes werden Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz abgesichert (z. B. verspäteter Anschluss von Offshore-Windparks an das Übertragungsnetz an Land oder langdauernde Netzunterbrechungen). Die aus der Offshore-Haftungsumlage entstehenden Belastungen werden bundesweit an die Verbraucher weitergegeben.
- ✓ **§ 18 der Verordnung für abschaltbare Lasten:**

Hierbei handelt es sich um eine Umlage zur Vorhaltung von Abschaltleistung nach der „Verordnung zu abschaltbaren Lasten“. Mit der Umlage werden die Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten vergütet, falls der Netzbetreiber diese zum Zweck der Systemstabilisierung abrufft.

Die Umlage für abschaltbare Lasten wurde ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Da die entsprechende Verordnung zum Jahresende 2015 ausgelaufen wird und für den Zeitraum ab 1.1.2016 momentan keine neue Verordnung vorliegt, erfolgt bis auf weiteres keine Bekanntgabe und Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten.
- ✓ **Stromsteuer:**

Die Stromsteuer ist eine durch Bundesgesetz geregelte Verbrauchssteuer und gehört zu den so genannten Ökosteuern. Sie wurde im April 1999 eingeführt. Die Verwaltung obliegt den Zollbehörden, das Aufkommen steht dem Bund zu.
- ✓ **Konzessionsabgabe:**

Die Konzessionsabgabe ist im Entgelt im Rahmen der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)“ vom 09.01.1992 (zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsgesetz – EnWG vom 07.07.2005) enthalten. Die Konzessionsabgabe wird an die Gemeinde Schutterwald mit folgenden Höchstbeträgen entrichtet: Für die Stromlieferung an Standardlastprofilkunden im Hochtarif (HT) 1,32 Cent/kWh und im Niedertarif (NT) 0,61 Cent/kWh. Für Heizungsstrom (Sonderabkommen Elektroheizung und Wärmepumpenanlagen) gilt eine Konzessionsabgabe von 0,11 Cent/kWh.
- ✓ **Netzentgelte:**

Netzentgelte sind die durch die Landesregulierungsbehörde regulierten Entgelte des Netzbetreibers GWS-Netzbetriebs, die nach § 20 Abs. 1 EnWG für den Netzzugang anfallen.
- ✓ Im **Verbrauchspreis netto** sind die Belastungen aus EEG, KWK-G, § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungs-Umlage, der Umlage für abschaltbare Lasten und die Konzessionsabgabe in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe enthalten. Die Stromsteuer wird ebenfalls hinzugerechnet.
- ✓ Im **Verbrauchspreis brutto** sind die Belastungen aus EEG, KWK-G, § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungs-Umlage, der Umlage für abschaltbare Lasten und die Konzessionsabgabe in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe enthalten sowie die Strom- und Umsatzsteuer.